

Landkreis Aue-Schwarzenberg
Stadt Schwarzenberg

Satzung der Stadt Schwarzenberg zur Gemeinnützigkeit von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schwarzenberg vom 01.12.2003

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ff.) i. V. m. §§ 1, 2 und 17 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27. 11. 2001 (SächsGVBl. S. 705) und auf Grundlage von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in der Sitzung am 24. 11. 2003 mit Beschluss-Nr.: 590/2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schwarzenberg

- Kindergarten Neuwelt, Lutherstraße 27, 08340 Schwarzenberg
- Kindergarten Erla-Crandorf, Crandorfer Straße 50, 08340 Schwarzenberg, OT Erla-Crandorf
- Kindergarten Grünstädtel „Spatzennest“, Pöhlaer Straße 2, 08340 Schwarzenberg, OT Grünstädtel

verfolgen gemäß der im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) festgelegten Aufgaben und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätten und Horte ist die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern im Sinne des § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen und durch das Leistungsangebot der Einrichtungen, das sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientiert, verwirklicht.

§ 2

Da für die Kindertageseinrichtungen Gebühreneinnahmen durch Elternbeiträge gemäß § 15 des SächsKitaG erzielt werden, zählen diese als Betriebe gewerblicher Art der Stadt Schwarzenberg. Die durch Gebühren erzielten Einnahmen sind auf höchstens 30 % der Betriebskosten begrenzt und somit ist eine Gewinnerzielung ausgeschlossen. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg zugewendeten Spendenmittel dürfen nur für Investitionen und Betriebskosten gemäß § 13 und 14 des SächsKitaG verwendet werden.
- (2) Bei Aufgabe einer Kindertageseinrichtung sind die noch nicht verausgabten Spendenmittel auf eine andere städtische Kindertageseinrichtung zu übertragen.

§ 4

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung zur Gemeinnützigkeit von städtischen Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Schwarzenberg, den 01.12.2003

H i e m e r
Oberbürgermeisterin

Siegel